



HVBG

HVBG-Info 31/1998 vom 13.11.1998, S. 2924 - 2929, DOK 376.3-2108

Berufskrankheit Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule) - Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.06.1997 - L 17 U 272/96 - und vom 25.11.1997 - L 5 U 42/96 - VB 133/98 und VB 134/98

Berufskrankheit Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 - L 5 U 42/96 - (rechtskräftig)
Leitsatz zum Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 - L 5 U 42/96:

1. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen der Berufskrankheit gemäß Anlage 1 Nr. 2108 zur BKVO sind mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben.
2. Zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe bedarf es der relevanten medizinischen Erfahrungssätze.
3. Das langjährige Heben und Tragen über 20 kg schwerer Lasten alle 2,5 Minuten genügt den Anforderungen der Berufskrankheit gemäß Anlage 1 Nr. 2108 zur BKVO bei über 40 Jahren alten Versicherten, ohne daß es auf die genaue Dauer der jeweiligen Verrichtung ankommt.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00009880 = VB 134/98 vom 05.11.1998